

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils
  - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
  - § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Aufbau des Studiengangs
  - § 5 Modulleistungen
  - § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
  - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
    - § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
  - II. Orientierungsprüfung
    - § 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung
  - III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
    - § 9 Abschlussmodul
    - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
  - § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
  - § 12 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise
  - § 13 Bildung der Bachelorgesamtnote
  - § 14 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Schlussbestimmungen
  - § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in International Business Administration (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach International Business Administration. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 210 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>FS</b>	<b>Modul-Nr.</b>	<b>P/WP</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
<b>Pflichtbereich</b>					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	B130	P	Internes Rechnungswesen	schriftlich	6
3	B250	P	Rechnungswesen und Steuern	schriftlich	6
3	B220	P	Marketing	schriftlich	6
3	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
4	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
4	B240	P	Arbeit, Personal, Organisation	schriftlich	6
4	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
7	J200	P	Privatrecht	schriftlich	6

2-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
3		P	Profilbildungsbereich	schriftlich	6
1-4		P	Bereich Sprache	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30
4-7		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	69
Bereich Abschlussmodul					
6	BA301	P	Bachelorarbeit International Business Administration (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft und S110 Explorative Datenanalyse erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 9 CP werden im Modul SQ100 Schlüsselqualifikation erworben.

(3) Im Bereich Sprache sind insgesamt 30 CP zu erwerben.

(4) Die Studierenden wählen drei Schwerpunktbereiche im Umfang von insgesamt 69 CP; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. <sup>2</sup>Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§ 4 Abs. 1) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für folgende Bereiche bzw. Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs verwiesen werden, aus dem die zu absolvierenden Module bzw. Lehrveranstaltungen stammen:

- Bereich Sprache (Wahlpflichtbereich)

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### **II. Orientierungsprüfung**

#### **§ 8 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S110 Explorative Datenanalyse
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- B180 Jahresabschluss
- S111 Wahrscheinlichkeit und Risiko
- B200 Investition und Finanzierung

(2) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

### **III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 9 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit und das Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

## **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

### **§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

(1) Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 12 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote**

Die Gesamtnote im Studiengang errechnet sich wie folgt:

1. Das aus den CP aller benoteten Module der Schwerpunktbereiche und des Abschlussmoduls errechnete arithmetische Mittel fließt zu sechsundsechzig Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Das errechnete arithmetische Mittel aus den CP aller benoteten Module, die nicht in Ziff. 1 genannt werden, fließt zu vierunddreißig Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Das Modul SQ100 fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

### **§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise**

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die absolvierten Schwerpunktbereiche

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen.

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin